

Satzung des Vereins "Solarprojekt Uni Lüneburg e.V."

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Solarprojekt Uni Lüneburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein "Solarprojekt Uni Lüneburg e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien an der Universität Lüneburg, um dadurch direkt und indirekt durch Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag zum Schutze des Weltklimas zu leisten
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung gemeinnütziger ökologischer, kultureller und sozialer Projekte an der Universität Lüneburg sowie durch die Grundlagenforschung im Bereich der Förderung Erneuerbarer Energien, insbesondere den Bau von Solaranlagen (Photovoltaik) zu Demonstrationszwecken an der Universität Lüneburg.
Hierdurch sollen die diesbezüglichen Erkenntnisse und die allgemeine Akzeptanz der umweltfreundlichen und innovativen Technik erhöht werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Ausgaben. Die Ausführung der Aufgaben des Vereins durch den Vorstand werden nicht vergütet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Zuwendungen Dritter und Zuschüsse des Landes oder anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften. Soweit für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich, kann der Verein Kredite aufnehmen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Mitglied bzw. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme durch den Vorstand begründet. Fördermitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Zahl der Mitglieder ist auf 20 beschränkt.

4. Alle Mitglieder und Fördermitglieder dürfen gleichberechtigt Projekte zur Öffentlichkeitsarbeit einreichen und über die Verwendung der Mittel im durch die Satzung definierten Rahmen abstimmen. Die Einreicher von Projekten sind gleichzeitig für deren Durchführung bzw. Betreuung zuständig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der innerhalb eines Jahres erklärte Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet. Dem betroffenen Mitglied ist vor einem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen.
7. Ein weiterer Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden ist.
8. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die schriftliche Anrufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Die Zustellung des Ausschlusses gilt drei Tage nach Abgang (Poststempel) als zugegangen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder und Fördermitglieder haben in Verbindung mit der Beitrittserklärung einen einmaligen Beitrag von mindestens 10 Euro zu entrichten.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden darüber hinaus unter Einhaltung einer einwöchigen Frist durch den Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich oder elektronisch verlangt. In letzterem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang durchzuführen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung nicht andere Bestimmungen trifft, insbesondere zuständig für
 - a. die Genehmigung des Haushaltsplans; die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - b. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands;
 - c. die Wahl zweier Rechnungsprüferinnen;

- d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - e. die Bildung ständiger Ausschüsse;
 - f. Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder über sein Vereinsvermögen verfügt wird.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Davon ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Satzung; diese müssen mit der zuvor versandten Tagesordnung mitgeteilt worden sein.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks eine einstimmige Zustimmung aller eingeschriebenen Mitglieder notwendig.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das der Vorsitzende und ggf. die Versammlungsleitung, falls diese nicht mit dem Vorstand identisch ist, unterzeichnet.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen müssen jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein; bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins 3/4 der Mitglieder. Liegt insoweit Beschlussunfähigkeit vor, kann die Mitgliederversammlung sofort eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die sofort einberufen wird und beschlussfähig ist, wenn bei Satzungsänderungen wenigstens 1/3 und bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, einem stellvertretenden Kassenwart und einer Person für Öffentlichkeitsarbeit.
Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die anderen Vorstandsmitglieder durch Zuwahl aus den übrigen Vereinsmitgliedern entsprechend den Vorgaben des Abs. 1 Satz 2 und 3 einen Nachfolger zu wählen.
Die Zuwahl muss auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Vereinsmitglieder bestätigt werden. Sollte die Mitgliederversammlung die durch den Vorstand bestimmte Nachrückerin nicht bestätigen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eine andere Person in den Vorstand wählen. Die Zuwahl gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer und/oder studentische Hilfskräfte zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereines einstellen.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - d. Abschluss und Kündigung von Verträgen;
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. Vertretung des Vereins.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten jeweils eine Abschrift.

§ 11 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 3/4 der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Finanzvermögen vorbehaltlich der Einwilligung des Finanzamtes an den BUND e.V., Kreisgruppe Lüneburg, das Sachvermögen an die Universität Lüneburg. Die genannten Institutionen verwenden es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Gleichberechtigung

Wo immer in der vorstehenden Satzung Geschlechtsbezeichnungen in männlicher Form verwendet wurden, ist die weibliche Form zugleich mit gemeint.

—
Lüneburg, Oktober 2004